

Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon 031 633 48 44
Telefax 031 633 48 52
info.vol@vol.be.ch
www.vol.be.ch

L2014-030ZU

DER
VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR

hat in der Beschwerdesache



Erbengemeinschaft A., bestehend aus

1. B.
2. C.
per Adr. B.

Beschwerdeführende

gegen

D.

Beschwerdegegnerin

betreffend Beschlüsse der D. vom 23. September 2014

befunden und erwogen:

1. a) An der ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung der D. vom 23. September 2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung vom 12. März 2013;
- 2) Genehmigung eines jährlichen Unterhaltskostenbeitrags von CHF 0.75 pro Are;
- 3) Wahl eines neuen Präsidenten und eines neuen Vorstandsmitglieds;
- 4) Ablehnung der Abtretung der D. an die Gemeinde E.
(unter dem Traktandum „Verschiedenes“).

b) Mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 forderte die D. sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Grundstücken im Perimeter der D. auf, den an der ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung beschlossenen jährlichen Unterhaltskostenbeitrag von CHF 0.75 pro Are gemäss den dem Schreiben beiliegenden individuellen Rechnungen zu begleichen. So erhielt auch B. eine Rechnung für einen zu bezahlenden Unterhaltskostenbeitrag von CHF 453.30.

2. a) Mit Eingabe vom 29. November 2014 (verbessert eingereicht am 12. Dezember 2014) erheben die Mitglieder der Erbgemeinschaft A., bestehend aus B. und C., Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL). Sie beantragen, sämtliche an der ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung der D. vom 23. September 2014 gefassten Beschlüsse aufzuheben.

Ihre Beschwerde begründen sie sinngemäss im Wesentlichen damit, dass beide – obschon Erben des A. und damit Eigentümer der Grundstücke E. Gbbl. Nrn. 1, 2 und 3 – zur ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung der D. vom 23. September 2014 keine schriftliche Einladung erhalten hätten. Gemäss Art. 9 Abs. 3 der Statuten der D. vom 18. Juni 1998 (nachfolgend Statuten) seien indessen auswärtige Mitglieder mindestens sechs Tage vor der Genossenschaftsversammlung schriftlich einzuladen. Überhaupt seien sie seit dem Bestehen der Erbgemeinschaft weder zu einer Jahresversammlung eingeladen worden noch hätten sie ein Protokoll der Genossenschaftsversammlung oder eine Jahresrechnung erhalten. Die Beschwerdeführenden machen weiter geltend, dass entgegen der statutarischen Bestimmung hinsichtlich der Altersgrenze des Vorstandes von 65 Jahren die ausserordentliche Genossenschaftsversammlung vom 23. September 2014 von einem 78-Jährigen präsiert worden sei.

b) In ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 8. Januar 2015 (Eingang bei der VOL am 13. Januar 2015) beantragt die D. sinngemäss die Abweisung der Beschwerde.

Sie macht geltend, dass beim Amtswechsel des Sekretärs die Liste der auswärtigen Mitglieder der D. nicht angepasst worden sei, weshalb die Erben des verstorbenen A. versehentlich nicht zur ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung der D. vom 23. September 2014 eingeladen worden seien.

c) Mit Stellungnahme vom 2. Februar 2015 bestätigt der Beschwerdeführer B. das gestellte Rechtsbegehren. Ergänzend führt er aus, gemäss Schreiben der D. vom 16. Dezember 2014 werde die Jahresrechnung offenbar nur alle zwei Jahre erstellt, was indes nicht korrekt sei.

d) Auf die Verhandlungen der ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung zu den angefochtenen Beschlüssen der D. und die weiteren Begründungen in den verschiedenen Eingaben wird, soweit sie für das vorliegende Verfahren von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

3. a) Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1) können die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Beschlüssen der Trägerin bzw. der Gemeinschaft vor der Genehmigung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) angefochten werden. Die D. ist gemäss Art. 1 der Statuten eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 11 Abs. 4 VBWG). Im Rahmen von Art. 32 Abs. 1 VBWG können deren Vorbereitungen und Durchführungen von Wahlen und Beschlüssen in Anwendung von Art. 62 Abs. 1 Bst. a VRPG mit Beschwerde bei der VOL angefochten werden. Die VOL übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Art. 66 VRPG) und stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 18 Abs. 1 VRPG).

b) Die Beschwerdeführenden sind Gesamteigentümer der in der Gemeinde E. und im Perimeter der D. gelegenen Grundstücke E. Gbbl. Nrn. 1, 2, 3 und 4. Als Genossenschafter der D. sind sie durch deren Beschlüsse beschwert. Sie haben von diesen erst mit dem Schreiben der D. vom 28. Oktober 2014 Kenntnis erhalten. Demnach ist ihre Beschwerde als fristgerecht erfolgt zu betrachten. Sie ist auch formgerecht, so dass darauf einzutreten ist.

4. a) Hinsichtlich der Einberufung der Genossenschaftsversammlung bestimmt Art. 9 Abs. 2 der Statuten, dass die Einladung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände durch einmaliges Einrücken im Amtsanzeiger oder in entsprechender ortsüblicher Weise zu erfolgen habe. Für auswärtige Mitglieder bestimmt Art. 9 Abs. 3 der Statuten, dass diese mindestens sechs Tage vor der entsprechenden Genossenschaftsversammlung schriftlich einzuladen seien.

Die Beschwerdeführenden wohnen in F. bzw. in G. und sind mithin als auswärtige Mitglieder der D. im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der Statuten zu betrachten. Für die ausserordentliche Genossenschaftsversammlung vom 23. September 2014 erhielten die Beschwerdeführenden unbestrittenermassen keine schriftliche Einladung. Dadurch ist Art. 9 Abs. 3 der Statuten verletzt worden.

Nachstehend ist zu prüfen, ob die an der ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung vom 23. September 2014 gefällten Beschlüsse zufolge der mangelhaften Vorbereitung aufzuheben sind.

b) aa) Gemäss Art. 59 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) sowie Art. 829 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220) bleibt für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten. Soweit öffentliches Recht anwendbar ist, kann Privatrecht nur mittelbar Anwendung finden aufgrund von Verweisungen (im Gesetz oder in den Statuten) seitens des öffentlichen Rechts, sei es im Sinne einer eigentlichen Lückenfüllung (z.B. durch analogieweise Anwendung des Genossenschaftsrechts des OR) oder im Sinne einer Interpretationshilfe (vgl. Hans Michael Riemer, in: Berner Kommentar, Die juristischen Personen, Allgemeine Bestimmungen, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 52-59 ZGB, 3. Auflage, Bern 1993, N. 124 zum Systematischen Teil).

bb) Die D. ist, wie unter Ziffer 3.a hiavor erwähnt, eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Es bestehen keine statutarischen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend die Rechtsfolgen einer im Widerspruch zu den Statuten unterbliebenen Vorladung an einzelne Genossenschafterinnen und Genossenschafter. Im Sinne einer Lückenfüllung sind daher vorliegend die Bestimmungen des Genossenschaftsrechts des OR (sowie die dazu entwickelte Praxis) analogieweise heranzuziehen, da die hier betroffene

öffentlich-rechtliche Genossenschaft sowohl von der Struktur als auch von der Interessenlage her mit einer privatrechtlichen Genossenschaft vergleichbar ist.

c) Art. 882 Abs. 1 OR bestimmt, dass die Generalversammlung in der durch die Statuten vorgesehenen Form einzuberufen ist. Erst mit der formell richtig erfolgten Einberufung kommt eine Generalversammlung im rechtlichen Sinne zustande. Gemäss Art. 891 Abs. 1 OR sind Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, anfechtbar. Die erfolgreiche Anfechtung hebt den fehlerhaften Beschluss ex tunc auf. Kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift handelt es sich um ein Gestaltungsurteil, das für und gegen alle Mitglieder der Genossenschaft wirkt, auch gegen diejenigen, welche dem Beschluss zugestimmt haben (vgl. zum Ganzen Andreas Moll, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Auflage, Basel 2012, N. 1 zu Art. 882 OR sowie N. 27 zu Art. 891 OR).

Diese Grundsätze sind für das gute Funktionieren einer selbstverwalteten Körperschaft zentral: Die Legitimation der Beschlüsse hängt entscheidend davon ab, ob die formellen Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass alle Berechtigten zumindest objektiv die Möglichkeit haben, sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen. Dementsprechend rechtfertigt es sich, die strenge formelle Regelung des privatrechtlichen Genossenschaftsrechts auch im hier zu beurteilenden Fall anzuwenden.

d) Die Einberufung zur ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung vom 23. September 2014 leidet nach dieser Regelung an einem Formmangel, weshalb die Versammlung als nicht rechtsgültig zustande gekommen zu betrachten ist. Die von den Beschwerdeführenden angefochtenen Beschlüsse gemäss Ziffer 1 (Protokoll Hauptversammlung vom 12. März 2013), Ziffer 2 (Arenbeitrag), Ziffer 3 (Wahl eines Präsidenten bzw. Vorstandsmitglieds) und Ziffer 4 (Abtretung der D. an die Gemeinde E.) sind daher rückwirkend per 23. September 2014 aufzuheben.

e) Die Beschwerdegegnerin hat unter Wahrung der einschlägigen Vorschriften in den Statuten baldmöglichst eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einzuberufen und neu über die Gegenstände der aufgehobenen Beschlüsse zu befinden.

- 5.** Die Beschwerdeführenden weisen darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin weitere statutarische Bestimmungen verletze. Sie bemängeln insbesondere das Nichteinhalten der Altersgrenze des Vorstands von 65 Jahren (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Statuten) sowie das Fehlen der alljährlichen Jahresrechnung (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. d der Statuten).

Da die angefochtenen Beschlüsse nach dem oben Ausgeführten ohnehin aufzuheben sind, erübrigen sich Ausführungen zur Nichteinhaltung der Altersgrenze sowie zur fehlenden alljährlichen Jahresrechnung.

6. a) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden mit ihrem Antrag auf Aufhebung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vom 23. September 2014 vollständig obsiegen.
- b) Die Kostenverlegung richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 103 ff. VRPG. Gemäss Art. 108 Abs. 1 VRPG werden die Verfahrenskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben. Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Die unterliegende Partei hat im Weiteren der Gegenpartei in der Regel die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 VRPG).
- c) Für dieses Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben, da die unterliegende Beschwerdegegnerin eine kantonale Körperschaft im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG ist (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N. 11 zu Art. 2 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 104 VRPG).

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde der Mitglieder der Erbgemeinschaft A., bestehend aus B. und C., wird gutgeheissen und die Beschlüsse der ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung der D. vom 23. September 2014 werden rückwirkend aufgehoben. Die Beschlussfassung ist für die nächste Genossenschaftsversammlung erneut zu traktandieren.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern,

nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 2. April 2015